

Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Jessen (Elster)

Gemäß § 19 Abs. 7 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in der Fassung vom 23. Januar 2013, GVBl. LSA Nr. 2/2013, S.38) zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA Nr.27/2018, S. 420 ff.), hat der Stadtrat der Stadt Jessen (Elster) am 02.07.2019 mit der Beschluss-Nr. 32/19 nachstehende Satzung über das Wahlverfahren zu den Kuratorien und der Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Jessen (Elster) beschlossen:

§ 1 Zweck

Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die nachfolgenden Elternvertretungen in den Kindertageseinrichtungen (Kita) der Stadt Jessen (Elster) gem. § 19 KiFöG geregelt. Zu den Elternvertretungen gehören die Elternvertreter, das Kuratorium und die Gemeindeelternvertretung.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt für die jeweilige Elternvertretung der Kita sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die jeweilige Kindertageseinrichtung besuchen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Personensorgeberechtigten eines Kindes ist nur einer wählbar. Die Personensorgeberechtigten tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Sind beide Personensorgeberechtigten erschienen, so muss die Anwesenheitsliste ausweisen, wer von beiden das Wahlrecht ausübt und wählbar ist.
- (3) Wahlberechtigt sind, alle Personensorgeberechtigte die am Wahltag zur Elternversammlung anwesend sind. Das Wahlrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Personensorgeberechtigte, die als Fachpersonal beim Träger der Kita, in der Kita tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.
- (5) Die Personensorgeberechtigten im Wahlvorstand sind wahlberechtigt und wählbar.
- (6) Wahlberechtigt und wählbar für die Gemeindeelternvertretung sind gemäß § 19 Abs.4 KiFöG die Elternvertreterinnen und Elternvertreter des Kuratoriums jeder einzelnen Kita.

§ 3 Einberufung und Wahlvorbereitung

- (1) Die Personensorgeberechtigten wählen für die Dauer von zwei Jahren bis zum 31.08. des jeweiligen Jahres (bei Ablauf der Wahlperiode) die Elternvertreter für das

Kuratorium. Das Kuratorium besteht aus **wenigstens zwei, jedoch maximal 8 Elternvertreter.**

(2) Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in der Kita mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag durch den Wahlleiter bekannt gemacht. Die Wahlen finden im Rahmen einer Elternversammlung in der Kindertageseinrichtung statt. Die Wahlperiode beginnt am Tage nach der Beendigung des Wahlzeitraumes.

(3) Die Wahlbekanntmachung sowie alle anderen Bekanntmachungen haben bis zum letzten Tag der im Aushang genannten Fristen auszuhängen.

(4) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser setzt sich aus der leitenden Pädagogische Kraft der Einrichtung und einem Personensorgeberechtigten zusammen. Von diesen Wahlvorstandsmitgliedern leitet einer die Wahl und der Andere führt das Protokoll.

(5) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.

(6) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben. Bei Abwesenheit am Wahltag können auch schriftliche Bewerbungen beim Wahlleiter eingereicht werden. Abwesende Personensorgeberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

§ 4

Wahl und Niederschrift

(1) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

(2) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl
2. Namen des Wahlvorstandes
3. Ort und Datum der Wahl
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/ des Aushangs
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten
6. Liste der Wahlvorschläge

7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
8. Wahlergebnis

§ 5 Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Auszählung gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

§ 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis aller Wahlen zu den Elternvertretungen ist in der Kita durch Aushang bekannt zu geben. Der Kita-Träger ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Kita zu unterzeichnen.

(2) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich der zuständigen Stelle zur Aufbewahrung nach § 7 dieser Wahlordnung zuzuleiten.

§ 7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(1) Nach der Wahl der Elternvertreter für das Kuratorium und die Gemeindeelternvertretung sind die Wahlunterlagen vom Kita-Träger für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 8 Ausscheiden, Nachrücken, Abberufung, Ersatzwahl

(1) Legt ein Vertreter oder eine Vertreterin das Wahlamt freiwillig nieder, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d. h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Wahlordnung neu gewählt.

§ 9 Wahlprüfung

(1) Gegen die Wahl können die Wahlberechtigten schriftlich binnen zehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Über Einsprüche gegen die Wahlen des Elternvertreters in den Kindertageseinrichtungen entscheidet das Kuratorium, über Einsprüche gegen die übrigen Wahlen entscheidet die Stadt Jessen (Elster).

§ 10 Gemeindeelternvertretung

(1) Die Elternvertreter aus dem Kuratorium jeder Tageseinrichtung wählen aus ihrer Mitte bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres **einen Elternvertreter und einen Stellvertreter** in die **Gemeindeelternvertretung**. Die Elternvertretung besteht aus so vielen Mitgliedern, wie es in der Stadt Jessen (Elster) Tageseinrichtungen gibt. Der Wahlvorstand wirkt darauf hin, dass den jeweiligen Elternvertretungen Frauen und Männer angehören.

(2) Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand (Vorsitzende und eine Stellvertreter), der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Der Vorstand ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen.

(3) Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte gemäß der Satzung des Landkreises Wittenberg über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen bis spätestens 31.10. des jeweiligen Jahres für die Dauer von 2 Jahren einen Vertreter und dessen Stellvertretung in die Kreiselternvertretung. Zu der Wahl werden die Gemeindeelternvertreter von der Gemeinde, zu deren Gebiet die Kita gehört, mindestens 2 Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Wahltag und die Wahlzeit werden von der Gemeinde festgelegt. Alles weitere regelt die Satzung des Landkreises Wittenberg.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12 Inkrafttreten

Die Wahlsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Jessen (Elster) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 3. Mai 2016 außer Kraft.

Jessen (Elster), den 02.07.2019


Michael Jahn
Bürgermeister

